

II-2128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
 FÜR JUSTIZ  
 7071/1-Pr 1/81

946 /AB

1981 -03- 20

An den

zu 963 J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 963/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. DDr. König und Genossen (963/J), betreffend angebliche Vorgänge im Zusammenhang mit Betriebsratswahlen bei der Ersten Allgemeinen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das anfragegegenständliche Strafverfahren ist auf Grund einer von einem Rechtsanwalt namens eines Dienstnehmers erstatteten Strafanzeige gegen u.T. wegen § 108 Abs. 1 StGB eingeleitet worden. Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Hausdurchsuchungsbefehl zum Zweck der Beschlagnahme des die Betriebsratswahlen vom 30. Jänner 1980 betreffenden Wahlaktes und sämtlicher Wahlunterlagen erlassen und in der Folge die Bundespolizeidirektion Wien-Staatspolizeiliches Büro um weitere Erhebungen ersucht.

In einer am 12. November 1980 vor der Bundespolizeidirektion Wien-Staatspolizeiliches Büro aufgenommenen Niederschrift wurde festgehalten, daß an diesem Tag in Anwesenheit des Obmannes des Zentralbetriebsrates sowie auch des Obmannes des Betriebsrates der Landesdirektion Wien und einer weiteren Auskunftsperson der sichergestellte Karton geöffnet und die Wahlauszählung rekonstruiert wurde. Zusammenfassend wurde bemerkt, daß die "Auszählung der Stimmen folgendes Resultat ergab" und "somit mit der ursprünglichen Stimmenauszählung" ident sei:

"Stimmberechtigt 57, abgegebene Stimmen 56, davon ungültig eine 13-wertige Stimme sowie 12 einwertige Stimmen. Somit insgesamt 25 Stimmen."

Für die Einheitsliste wurden 126 13-wertige sowie 223 einwertige Stimmen, somit 1861 Stimmen abgegeben.

Für die 'Liste PALKA' wurden 35 13-wertige und 32 einwertige Stimmen, somit 487 Stimmen ausgezählt".

Am 20. November 1980 verfaßte ein Konzeptsbeamter der Bundespolizeidirektion Wien-Staatspolizeiliches Büro einen Aktenvermerk, wonach er über Gerichtsauftrag in der Zeit vom 12. bis 19. November 1980 sechs Personen im Zuge der gegenständlichen Erhebungen einvernommen und hiebei die sich in einem Karton befindlichen Wahlunterlagen (Wahlakten, Wahlkuverts und Stimmzettel) herangezogen habe. Als am 20. November 1980 eine weitere Person hätte einvernommen werden sollen, habe der Verfasser des Aktenvermerkes die irrtümlich erfolgte Vernichtung des Kartons in der Müllanlage feststellen müssen, weil die Bedienerin den versehentlich neben dem Schreibtischsessel abgestellten Karton als Abfall ansah und zum Müll gab. Die Bundespolizeidirektion Wien-Staatspolizeiliches Büro hat diesen Aktenvermerk samt dem Protokoll über die aufgenommenen Vernehmungen mit Schreiben vom 1. Dezember 1980 dem Landesgericht für Strafsachen Wien mitgeteilt.

Da somit der Wahlakt durch ein menschliches Versehen vernichtet wurde, lassen sich aus diesen Unterlagen keine Feststellungen mehr treffen.

Zu 3:

Da drei Wähler bei ihrer neuerlichen Vernehmung am 28. November 1980 bei ihren Angaben blieben, daß die von ihnen abgegebenen Stimmzettel sich nicht in den Wahlakten befanden, hielten die Staatsanwaltschaft und die Oberstaatsanwaltschaft Wien weiterhin den Verdacht einer Wahlmanipulation für gegeben. Da aber aus den vorliegenden Erhebungsergebnissen keine Anhaltspunkte für die Täterschaft einer bestimmten Person abgeleitet werden können und infolge der Vernichtung der Wahlakten sich auch keine Ansatzpunkte für weitere Erhebungen ergeben, beabsichtigen die staatsanwaltschaftlichen Behörden, das Verfahren gegen u.T. einzustellen. Das Bundesministerium für Justiz wird dieses Vorhaben genehmigen.

20. März 1981

  
www.parlament.gv.at